



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5907

**Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) sowie  
Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“  
(Ingenieurgesetz-IngG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/3724**

**Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)  
Elisabeth Sonnenschein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist eine Abteilung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, die im Bereich der Prüfung der Vergleichbarkeit von ausländischen mit deutschen Qualifikationen in verschiedenen Bereichen umfangreiche Erfahrungen hat:

- als Gutachtenstelle, die auf Anfrage von zuständigen Anerkennungsstellen tätig wird,
- als zuständige Anerkennungsstelle für nicht reglementierte landesrechtlich geregelt schulische Berufsaus- und Weiterbildungsabschlüsse im Auftrag der Länder Berlin, Baden-Württemberg und Niedersachsen,
- als beauftragte Stelle der Länder zur Ausstellung von Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulabschlüsse in Umsetzung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens (Artikel 3.1) und
- als Informationsstelle, die auf Anfrage von Privatpersonen zu den Anerkennungsverfahren und den zuständigen Stellen Auskunft gibt.
- Mitglied der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts (AG „Koordinierende Ressorts“)

Aufgrund dieser Erfahrungen nimmt die ZAB zu zwei Themen Stellung:

- a) Voraussetzungen der Antragstellung gemäß Artikel 1 § 6 Absatz 8 ArchIngKG und Artikel 2 § 3 Absatz 1 Neufassung des Ingenieurgesetzes
- b) „Zuständige Stelle“ gemäß Artikel 2 § 9 Neufassung des Ingenieurgesetzes

zu a)

Im Jahr 2012 hat die Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“, länderübergreifend einen Musterentwurf für die Anerkennungsgesetze der Länder erarbeitet, in dem zum Anwendungsbereich in Artikel 1 § 2 Absatz 2 Folgendes ausgeführt wird:

„Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in (Land x) eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.“

In Übernahme dieser Formulierung aus dem Mustergesetzentwurf lautet Artikel 1 § 2 Absatz 2 des Anerkennungsgesetzes Schleswig Holstein vom 01. Juni 2014 analog:

„Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Schleswig Holstein eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.“

Maßgeblich ist somit die Erwerbsabsicht.

Im Gegensatz dazu verweisen die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs

in Artikel 1 § 6 Absatz 8 ArchIngKG als Voraussetzung für die Antragstellung auf

- die Wohnung oder
- die Niederlassung oder
- die Berufsausübung.

und Artikel 2 § 3 Absatz 1 Neufassung des Ingenieurgesetzes auf

- die Hauptwohnung oder
- die Hauptniederlassung oder
- die überwiegende berufliche Beschäftigung.

Im Sinne einer klaren und einheitlichen Regelung, die den Gedanken aufgreift, dass unabhängig vom Wohnsitz auch bereits aus dem Ausland eine Antragstellung zu ermöglichen ist, spricht sich die ZAB dafür aus, als Voraussetzung für die Antragstellung die Formulierung aus dem Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein zu übernehmen.

Zu b)

Die Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“ hat sich bei den „zuständigen Stellen“ wiederholt für eine Bündelung der Zuständigkeiten ausgesprochen. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind diesem Votum der AG am 13. Juni 2013, TOP 5, durch folgenden Beschluss gefolgt:

„Sie sprechen sich dafür aus, die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in den Ländern möglichst noch in 2013 und möglichst einheitlich zu regeln und den Verwaltungsvollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern durch weitere Bündelungen von Kompetenzen und Zuständigkeiten zu vereinheitlichen.“

Daher begrüßt die ZAB nachdrücklich, dass die bisherige Zuständigkeit der Kreise und der kreisfreien Städten aufgehoben wird und durch **eine** zuständige Stelle ersetzt wird; vgl. „Zuständige Stelle“ gemäß Artikel 2 § 9 Neufassung des Ingenieurgesetzes.